



Sicherheitsanforderungen an Partnerfirmen



**VOLKSPARK
STADION**



Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliche Sicherheitsregeln	4
2. Verhalten bei Gefahren und Unfällen.....	5
2.1. Erste Hilfe	5
2.2. Alarm	5
2.3. Gefahren-/Unfallmeldung.....	6
2.4. Einweisung des Rettungswagens	6
2.5. Unfalluntersuchungen	6
3. Sicherheitsorganisation auf der Baustelle	7
3.1. Sicherheitsunterweisung	7
3.2. Aufsicht.....	7
3.3. Arbeitserlaubnis	8
3.4. Gefährdungsanalyse am Arbeitsplatz	8
3.5. Beendigung der Arbeiten.....	9
3.6. Arbeitsmedizinische Vorsorge	9
4. Persönliche Schutzausrüstung	10
5. Ordnung des Betriebs	11
5.1. Aufstellung und Pflege von Baustelleneinrichtungen	11
5.2. Sichere Arbeitsumgebung	11
5.3. Alkohol/Rauchen/Drogen	12
5.4. Aufenthaltsbereiche/Verhalten.....	12
6. Maschinen und Werkzeuge	13
6.1. Sicherheitsgerechter Zustand	13
6.2. Beseitigung von Mängeln.....	13
6.3. Schutzvorrichtungen.....	13
6.4. Prüfzeichen und -plaketten.....	13
6.5. Benutzerqualifikation	14
6.6. Arbeitslärm.....	14
7. Arbeiten auf der Baustelle.....	15
7.1. Anschlagen von Lasten.....	15
7.2. Umgang mit Druckgasflaschen	16
7.3. Leitern, Tritte, Gerüste und Absturzsicherungen	16
7.4. Leitern und Tritte	16



7.5.	Gerüste.....	18
7.6.	Absturzsicherungen / Höhenarbeiten.....	18
7.7.	Arbeiten in Baugruben und Gräben	19
7.8.	Umgang mit Gefahrstoffen	20
8.	Verkehrssicherheit.....	22
9.	Brandschutz	23
9.1.	Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen.....	23
9.2.	Verhalten und Melden im Brandfall.....	25
9.3.	Verhalten nach Bränden.....	25
10.	Umweltschutz.....	26
10.1.	Umgang mit Abfallstoffen	26
10.2.	Transport gefährlicher Stoffe.....	26
10.3.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	27
10.4.	Fachbetriebspflicht	27
10.5.	Altlasten.....	27
11.	Zutrittsberechtigung.....	28
11.1.	Anmeldung.....	28
11.2.	Ausgabe Schlüssel	28
11.3.	Mitnahme weiterer Personen / Besucher.....	28

Rufnummern für Notfälle:

Notruf: 112

Empfang Ost: 040 – 4155 -1001

Erste Hilfe Notrufnummer: 040 - 4155 – 1111

Brandschutzbeauftragter:
Caspar Lindhorst: 040 / 4150-3160
0172 / 433 86 98

Fachkraft für Arbeitssicherheit
Carsten Nöh (ext)
0151 / 12520666



1. Grundsätzliche Sicherheitsregeln

Folgende Sicherheitsregeln gelten bei allen Arbeiten im Volksparkstadion Hamburg:

1. Sicherheitsschuhe und geeignete Arbeitskleidung müssen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung getragen werden.
2. Erforderliche zusätzliche Sicherheitsausrüstungen (Schutzhelm, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Sicherheitsgeschirr usw.) müssen benutzt werden.
3. Bei Lärm ist ab 80 dB(A) Gehörschutz zu benutzen.
4. Vor der Ausführung bestimmter Arbeiten (z.B. Schweißen) ist die erforderliche Arbeitserlaubnis schriftlich einzuholen.
5. Der Aufenthalt ist nur in den zugewiesenen Arbeitsbereichen zulässig.
6. Das Rauchen im Volksparkstadion ist nur in ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
7. Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur zum Be- und Entladen erlaubt. Die örtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen sind einzuhalten. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
8. Fotografieren ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
9. Der Konsum alkoholischer Getränke ist verboten.
10. Im Gefahrfall ist entsprechend den örtlichen Anweisungen zu verfahren. Diese sind vor Arbeitsaufnahme einzuholen.





2. Verhalten bei Gefahren und Unfällen

2.1. Erste Hilfe

Jeder Auftragnehmer hat die nach gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Forderungen notwendigen Vorkehrungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören:

- die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von Ersthelfern
- die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Einrichtungen an einem deutlich gekennzeichneten Ort
- die Organisation einer wirksamen Rettungskette
- Hinweis auf AED-Geräte (siehe Anhang, wird noch beigelegt)
- Verhalten in Notfällen:



Notruf Anruf 1: 0-112 | Anruf 2: Empfang Ost 040 4155 - 1001

- Erste-Hilfe-Leistungen müssen ins Verbandsbuch eingetragen werden
- Anruf bei der zentralen Ersthelfer Nummer 040 - 4155 - 1111

2.2. Alarm

Eine Alarmierung erfolgt per Lautsprecherdurchsage. Bei Alarm sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

- Arbeitsmaschinen und -geräte abschalten, Schlüssel/ Sicherung gegen unbefugtes Benutzen abziehen
- Arbeit sofort einstellen, Lautsprecherdurchsagen ist Folge zu leisten
- Verkehrswege freimachen





- Bei Alarmierung durch Signalton ist der Sammelplatz aufzusuchen und dort auf weitere Anweisungen zu warten. (siehe Anlage 3)
- Anweisungen der Notfall-Einsatzleitung (in Warnweste) ist Folge zu leisten.



Die Arbeiten dürfen erst nach Anweisung des Sicherheitspersonals wieder aufgenommen werden.

2.3. Gefahren-/Unfallmeldung

Eine wahrgenommene Gefahr (z.B. Brand, Gasaustritt) ist sofort an die Notrufnummer 040-4155 3136 zu melden. Der Gefahrenbereich ist unverzüglich zu verlassen.



Die Auftragnehmer müssen Unfälle ihrer Beschäftigten im Geltungsbereich sofort dem Arbeitgeber melden. Von Unfallanzeigen erhält die HSV Fußball AG & Co. KGaA eine Kopie.

2.4. Einweisung des Rettungswagens

Eintreffende Rettungswagen werden grundsätzlich durch die Ersthelfer zum Verunglückten eingewiesen. Ist dies nicht der Fall, so muss die Einweisung durch den Auftragnehmer erfolgen.

2.5. Unfalluntersuchungen

Unfalluntersuchungen sind zusammen mit dem Arbeitgeber bzw. der HSV Fußball AG & Co. KGaA – Fachkraft für Arbeitssicherheit – durchzuführen.



3. Sicherheitsorganisation auf der Baustelle

3.1. Sicherheitsunterweisung

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und das Personal beauftragter Subunternehmen vor der Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich

- über den Inhalt dieser Sicherheitsanforderungen,
- über weitere geltende gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen und
- über besondere, arbeitsplatzspezifische Gefahren und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen (Verhalten, Persönliche Schutzausrüstung etc.; s. Kapitel „Gefährdungsanalyse“)

unterwiesen wird.

Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Nachweise der erfolgten Sicherheitsunterweisungen sind dem Arbeitgeber bzw. der HSV Fußball AG & Co. KGaA auf Verlangen vorzuzeigen.

Nicht unterwiesenes Personal darf zu keiner Zeit im Geltungsbereich arbeiten.

Häufigkeit, Art und Umfang der regelmäßig zu wiederholenden Unterweisungen sind unter Beachtung der geltenden Gesetze, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften festzulegen.

3.2. Aufsicht

Der Auftragnehmer hat die Anwesenheit einer Aufsichtsperson zu gewährleisten. Ohne die Benennung einer Aufsichtsperson ist die Arbeitsaufnahme nicht möglich.

Beim Einsatz von bis zu zwei Personen kann die Stellung einer Aufsichtsperson nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen des Auftraggebers entfallen.

Dies gilt nicht bei sog. gefahrgeneigten Tätigkeiten. Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften (einschließlich dieser Sicherheitsanforderungen) durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen.





Bei Feststellung von Sicherheitsmängeln hat die Aufsichtsperson

- das Arbeitspersonal auf die Einhaltung der geltenden Sicherheitsregeln hinzuweisen,
- Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten und
- dem Verantwortlichen des Auftraggebers unverzüglich Meldung zu erstatten.



Die Aufsichtsperson kann selbst mit in die Arbeitsaufgabe einbezogen sein, soweit hierdurch nicht ihre Überwachungstätigkeit beeinträchtigt wird.



Sind Personen mehrerer Auftragnehmer an einem Einsatzort beschäftigt, so ist ein Koordinator schriftlich zu benennen, um mögliche gegenseitige Gefährdungen auszuschließen.

Sicherheitstechnische Weisungen seitens des Arbeitgebers, HSV Fußball AG & Co. KGaA bzw. von dieser beauftragte Personen oder der Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind unverzüglich zu befolgen.

3.3.Arbeitserlaubnis

Für folgende Arbeiten ist eine Arbeitserlaubnis beim Auftraggeber bzw. der HSV Fußball AG & Co. KGaA einzuholen:

- Arbeiten bei Feuer- und Explosionsgefahr und
- Arbeiten mit Staubentwicklung
- Schweiß- oder Trennarbeiten

Die Arbeitserlaubnis wird auf einem Arbeitserlaubnisschein ausgestellt, der alle weiteren Festlegungen bezüglich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und der Aufsichtsführung enthält.

3.4.Gefährdungsanalyse am Arbeitsplatz

Vor Aufnahme der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer über Gefährdungen im Bereich seines Arbeitsplatzes zu informieren. Bestehende Gefährdungen und zu treffende Schutzmaßnahmen (technische Maßnahmen, organisatorische Maßnahmen, Persönliche Schutzausrüstungen) sind schriftlich zu erfassen und einander zuzuordnen.



Bei Unklarheiten bezüglich bestehender Gefährdungen hat der Auftragnehmer den Rat des Arbeitgebers bzw. der HSV Fußball AG einzuholen.

3.5.Beendigung der Arbeiten

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten, muss der Auftraggeber bzw. die HSV Fußball AG & Co. KGaA über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. Bei Arbeiten, die die Anlagenfunktion, Sicherheitseinrichtungen oder die Betriebsbereitschaft beeinflussen, ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Arbeitsabschlusses zu erbringen.



3.6.Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Gesundheitszustand seines Personals durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird, wenn bei der Durchführung des Arbeitsauftrages mit gesundheitsgefährdenden Einwirkungen oder gefährdenden Tätigkeiten zu rechnen ist.



In diesem Fall ist vor Arbeitsaufnahme der Betriebs-/Bauleitung des Arbeitgebers auf Verlangen der Nachweis über erfolgte Untersuchungen zu erbringen.

Bei nichterbrachtem Nachweis dürfen Mitarbeiter von Partnerfirmen nicht eingesetzt werden.



4. Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat seinem Arbeitspersonal die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter müssen einen ordentlichen Eindruck vermitteln.

Auf Baustellen sind grundsätzlich zu tragen:

- Schutzhelm,
- Sicherheitsschuhe,
- Arbeitsanzug; das Tragen von kurzen Hosen ist nicht erlaubt.
- Schutzbrille und Schutzhandschuhe,
- flammhemmende Schutzanzüge bei Arbeiten im Geltungsbereich der UVV „Arbeiten an Gasleitungen“,
- Schutzanzüge mit einer Lichtbogenfestigkeit,
- Sicherheitsgeschirr bei Absturzgefahr,
- Gehörschutz in gekennzeichneten Lärmbereichen.



Die Persönliche Schutzausrüstung ist bereits vor Arbeitsaufnahme entsprechend den bestehenden Gefährdungen schriftlich festzulegen (s. Kapitel 3). Die Aufsichtsperson hat die Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung zu überwachen und darauf hinzuweisen.

Die Vertreter des Auftraggebers oder der HSV Fußball AG & Co. KGaA sind berechtigt, den Personen, die nicht die vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen, die Fortführung der Arbeiten zu verbieten.



5. Ordnung des Betriebs

5.1. Aufstellung und Pflege von Baustelleneinrichtungen

Baustelleneinrichtungen sind in Abstimmung mit dem Verantwortlichen des Auftraggebers aufzustellen.

Baustellen, Arbeitsplätze und sanitäre Anlagen sind in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand zu halten.

Stationäre Behälter für Flüssiggas müssen vorschriftsmäßig eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein. Der Aufstellungsort ist ebenfalls mit dem Verantwortlichen des Auftraggebers festzulegen.



5.2. Sichere Arbeitsumgebung

Gefahrstellen wie Gräben und Stolperstellen sind zu beseitigen oder unverzüglich und ausreichend zu sichern sowie kenntlich zu machen.

Öffnungen in Böden sind mit geeigneten, durchtrittsicheren Materialien abzudecken oder durch Seitenschutz zu sichern.

Bei Gefährdungen aufgrund von herumliegenden Gegenständen oder Materialien behält es sich der Auftraggeber bzw. die HSV Fußball AG & Co. KGaA vor, die Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsbereichs auf Kosten des Auftragnehmers ggf. von einer anderen Firma herstellen zu lassen.





5.3. Alkohol/Rauchen/Drogen

Der Konsum alkoholischer Getränke und Drogen jeder Art ist verboten. Unter Alkohol- und Drogeneinfluss darf keine Art von Arbeit ausgeführt werden. Das Mitbringen alkoholhaltiger Getränke und Drogen auf das Betriebsgelände ist deshalb streng untersagt.



Rauchen ist nur in ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Wo sich diese befinden, ist vorher zu erfragen.



5.4. Aufenthaltsbereiche/Verhalten

Die Personen der Partnerfirmen haben sich in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufzuhalten und dürfen den sonstigen Betriebsablauf nicht stören oder behindern. Der Aufenthalt am Arbeitsort außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten ist verboten. Unfug und unnötiger Lärm sind zu vermeiden.



Betriebsanlagen, Armaturen und sonstige dem Betriebsablauf dienende Funktionseinheiten dürfen ohne Genehmigung und Auftrag nicht betreten, bestiegen, verändert oder betätigt werden.



Die Ausübung privater Arbeiten auf dem Betriebsgelände ist nicht gestattet. Fotografieren ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die HSV Fußball AG & Co. KGaA erlaubt.

Warnzeichen, Verkehrsschilder und sonstige Sicherheitshinweise sind zu beachten. Diese dürfen ohne Genehmigung der HSV Fußball AG & Co. KGaA nicht geändert oder entfernt werden.





6. Maschinen und Werkzeuge

6.1. Sicherheitsgerechter Zustand

Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge, Geräte etc., die im Rahmen des Arbeitsauftrags eingesetzt werden, müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sind in sicherheitsgerechtem Zustand zu halten. Auf Verlangen des Auftraggebers ist hierüber ein schriftlicher Prüfbericht vorzulegen.



6.2. Beseitigung von Mängeln

Mängel an den eigenen Arbeitsmitteln sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, dürfen diese Arbeitsmittel bei der Abwicklung des Arbeitsauftrags keine Verwendung mehr finden.



6.3. Schutzvorrichtungen

Schutzvorrichtungen an Maschinen, Geräten und Anlagen und sonstige zum Schutz der Arbeitenden vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß einzusetzen. Sie dürfen nicht beeinflusst, manipuliert oder entfernt werden.

6.4. Prüfzeichen und -plaketten

Im Geltungsbereich dürfen nur Maschinen/Geräte mit den Sicherheitsprüfzeichen „GS“ oder „CE“ eingesetzt werden. An Großgeräten/-maschinen, für die Sachverständigenabnahmen vorgeschrieben sind (z. B. Krane, Bagger etc.), müssen Prüfplaketten erkennbar angebracht sein.



Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind entsprechend DGUV Vorschrift 3 vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach Änderungen zu prüfen. Nicht ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen zusätzlich in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Die Prüfungen sind in Prüfbüchern zu dokumentieren und mittels Prüfplakette an den Betriebsmitteln deutlich kenntlich zu machen.

Ergeben sich Zweifel am sicherheitsgerechten Zustand der Geräte/Maschinen, behält es sich die HSV Fußball AG & Co. KGaA vor, die Prüfbücher einzusehen und/oder den Einsatz der Geräte/Maschinen zu untersagen.



6.5. Benutzerqualifikation

Arbeitsmaschinen und Geräte, für die besondere Benutzerqualifikationen vorgeschrieben sind (z.B. Flurförderzeuge, Hebezeuge), dürfen nur von speziell ausgebildetem Personal betrieben werden. Der Mitarbeiter muss mit den Aufgaben schriftlich beauftragt (Fahrauftrag) sein und die Ausbildung ist nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, sich um fortlaufende Aus- und Weiterbildungen seiner Mitarbeiter zu kümmern. Auf Verlangen ist dies der HSV Fußball AG & Co. KGaA vorzulegen.



6.6. Arbeitslärm

Die eingesetzten Maschinen und Werkzeuge sollten eine möglichst geringe Lärmemission aufweisen.

Auf den Baustellen sind Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung von Lärm auf ein Mindestmaß beschränken. Das „Gesetz zum Schutz gegen Baulärm“ ist einzuhalten. Werden die gesetzlich geforderten Lärmgrenzwerte überschritten, ist Gehörschutz zu tragen.





7. Arbeiten auf der Baustelle

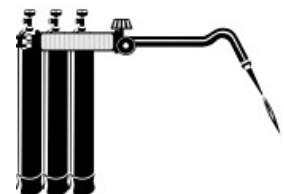
7.1. Anschlagen von Lasten

- Nur geeignete und geprüfte Anschlagmittel verwenden. Hebebänder, Rundschlingen und Seile sind für scharfkantige oder heiße Lasten ungeeignet (ggf. Kantenschutz verwenden). Einweg-Hebebänder dürfen nicht benutzt werden.
- Anschlagmittel regelmäßig kontrollieren.
- Beim Anschlagen von Lasten Kopfschutz, Fußschutz und Handschutz benutzen. In Lärmbereichen Gehörschutz tragen.
- Auf Tragfähigkeit und Neigungswinkel achten.
- Von Hand angeschlagene Lasten erst auf eindeutige Zeichen des Anschlägers bewegen.
- Nicht unter schwebenden Lasten laufen oder sich aufhalten.
- Zum Führen von Lasten während des Transportvorgangs Leitseile benutzen.
- Beim Anheben nicht zwischen der aufzuziehenden Last und festen Gegenständen wie Wänden, Maschinen oder gelagertem Material aufhalten. Die pendelnde Last kann den Anschläger erdrücken.
- Last erst absetzen, wenn sich alle Personen (auch der Anschläger) aus dem Gefahrenbereich der Abladestelle entfernt haben.
- Zwischen Bediener und Bedienerhelfer muss zu jeder Zeit Sichtkontakt bestehen.
- Defekte Anschlag- und Lastaufnahmemittel sind zu vernichten.



7.2. Umgang mit Druckgasflaschen

- Druckgasflaschen nicht in Räumen unter Erdgleiche oder in engen Rohrgräben aufstellen.
- Druckgasflaschen gegen Umstürzen und gegen Stöße sichern; nicht werfen, fallen lassen oder über den Boden rollen.
- Zum Transport nur geeignete Transportgeräte (Flaschenkarren, Transportgestelle) benutzen.
- Innerhalb der Schutzzzone der Flaschen ist das Rauchen verboten und es dürfen sich keine Zündquellen dort befinden.
- Ventile von nicht in Betrieb befindlichen Flaschen schließen und mit der Schutzkappe sichern.
- Hinter dem Flaschenventil ist ein normgerechter Druckregler/-minderer anzuordnen.
- Nur einwandfreie Schläuche und geeignete Schlauchverbindungen benutzen.
- Flüssiggas:
Bei Arbeiten unter Erdgleiche und Schlauchlängen über 40 cm sind Leckgassicherungen zu verwenden. Über Erdgleiche dürfen statt Leckgassicherungen auch Schlauchbruchsicherungen verwendet werden.
- Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen (Acetylen, Flüssiggas) und brandfördernden Gasen (Sauerstoff) nicht unmittelbar nebeneinander lagern.



7.3. Leitern, Tritte, Gerüste und Absturzsicherungen

Leitern, Tritte und Gerüste müssen den Unfallverhütungsvorschriften und den DIN-Normen entsprechen. Sie sind durch eine befähigte Person mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die geprüfte Leiter ist durch eine Prüfplakette zu kennzeichnen. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA verleiht den Auftragnehmern keine Leitern, Tritte, Gerüste und Absturzsicherungen.

7.4. Leitern und Tritte

- Metallleitern dürfen in der Nähe spannungsführender Teile nicht eingesetzt werden.
- Leitern und Tritte nicht überbelasten.





- Leitern und Tritte standfest aufstellen, ggf. gegen Wegrutschen sichern.

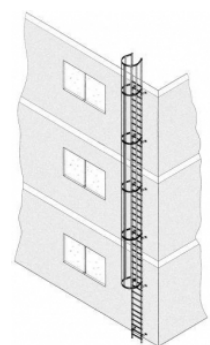
Anlegeleitern:

- Auf richtigen Anlegewinkel achten.
- $\alpha = 65^\circ$ bis 75° bei Sprossenanlegeleitern.
- Leitern nur an sichere Stützpunkte anlegen (nicht an Glasscheiben, Spanndrähte oder Stangen).
- Zum Übersteigen auf höher gelegene Bereiche müssen Anlegeleitern 1 m über die Austrittsstelle hinausragen.
- Von Anlegeleitern aus darf/dürfen
 - nur Arbeiten geringen Umfangs ausgeführt werden
 - der Standplatz max. 7 m über der Aufstellfläche liegen und beide Füße müssen auf einer Sprosse sein
 - bei einem Standplatz von mehr als 2 m Höhe die Arbeiten max. 2 Stunden andauern
 - das mitgeführte Werkzeug/Material max. 10 kg betragen
 - keine Gegenstände über 1 m² mitgeführt werden
 - keine Stoffe oder Geräte benutzt werden, von denen für den Beschäftigten zusätzliche Gefahren ausgehen (z.B. Gefahrstoffe)
- Wenn von Anlegeleitern aus Maschinen oder Geräte mit beiden Händen bedient werden müssen, muss ein Sicherheitsgurt getragen werden.



Stehleitern:

- Die obersten Sprossen von Stehleitern dürfen nicht bestiegen werden.
- Von Stehleitern aus keine hochgelegenen Arbeitsplätze besteigen.
- Stehleitern nur in vollständig ausgeklapptem Zustand verwenden; die Spreizsicherungen müssen gespannt sein.



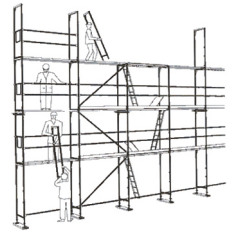
Steigleitern:

- An Steigleitern mit Absturzhöhen von mehr als 10 m müssen Sicherheitsgeschirre benutzt werden.



7.5. Gerüste

- Gerüste müssen bei Bauarbeiten ab 2 m Höhe mit dreiteiligem Seitenschutz versehen sein.
- Gerüste sind so zu sichern, dass niemand durch herabfallende Gegenstände verletzt wird.
- Fahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen müssen mit Bremshebeln feststellbar sein und dürfen nur verfahren werden, wenn sich keine Personen auf ihnen befinden. Die Feststellspindeln dürfen keine nach oben gerichteten Handgriffe haben.
- Bei fahrbaren Kleingerüsten ist die Aufbauanleitung des Herstellers vor Ort vorzuhalten und auf Verlangen zu zeigen.
- Überbrückungen zwischen fahrbaren Arbeitsbühnen und Gebäuden sind unzulässig.
- Vor Arbeitsaufnahme hat sich der Auftragnehmer davon zu überzeugen, dass das Gerüst für seine Tätigkeiten geeignet ist.
- Gerüste ohne Gerüstfreigabe dürfen nicht betreten werden.



7.6. Absturzsicherungen / Höhenarbeiten

Arbeiten jeder Art dürfen erst ausgeführt werden, nachdem alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz vorgenommen wurden (siehe **Anlage 1** Anweisung „Bestätigung Partnerfirmen bei Arbeiten mit Absturzgefahr / Höhenarbeiten im Volksparkstadion“).

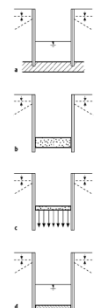
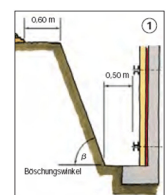
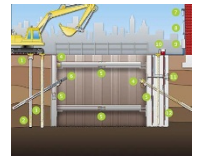
Über Besonderheiten an Arbeitsplätzen sind von der HSV Fußball AG & Co. KGaA vor Arbeitsbeginn Informationen einzuholen.





7.7.Arbeiten in Baugruben und Gräben

- An Rändern von Baugruben und Gräben sind mindestens 0,6 m breite Schutzstreifen anzuordnen und von Aushubmaterial, Hindernissen und nicht benötigten Gegenständen freizuhalten. Bei Grabentiefen bis 0,8 m kann auf einer Seite auf den Schutzstreifen verzichtet werden.
- Gräben von mehr als 1,25 m Tiefe dürfen erst betreten werden, wenn sie unter Einhaltung der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ und der DIN 4124 abgeböscht oder verbaut sind. Der Böschungswinkel richtet sich nach der anstehenden Bodenart.
- Baugruben und Gräben über 1,25 m Tiefe dürfen nur über geeignete Einrichtungen wie z. B. Leitern oder Treppen betreten werden.
- Bei Gräben mit Breiten über 0,8 m sind Übergänge vorzusehen, die mindestens 0,5 m breit sein müssen.
- Bei Grabentiefen über 1,25 m müssen die Übergänge beidseitig mit einem dreiteiligen Seitenschutz ausgestattet sein.
- Baufahrzeuge, Baumaschinen, Hebezeuge usw., müssen einen Sicherheitsabstand zur Grabenkante einhalten. Dieser richtet sich nach dem Gesamtgewicht des Baufahrzeugs und der Art der Grabensicherung (Abböschung oder Verbau).
- Die Gefahrenbereiche sind mit geeigneten Absperrungen abzusichern.





7.8. Umgang mit Gefahrstoffen

Der Auftragnehmer hat vor der Verwendung von Stoffen und Zubereitungen:

- zu ermitteln, ob es sich um Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung handelt
- zu prüfen, ob Stoffe mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko ersatzweise verwendet werden können
- zu ermitteln, welche Gefährdungen beim Umgang mit den Stoffen möglich sind
- der HSV Fußball AG & Co. KGaA ist eine Auflistung aller zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe zu übergeben
- den Einsatz der Stoffe von der HSV Fußball AG & Co. KGaA genehmigen zu lassen
- Für die verwendeten Gefahrstoffe sind Betriebsanweisungen zu erstellen und vor Ort vorzuhalten
- die Mitarbeiter sind über den sicheren Umgang mit den Stoffen zu unterweisen
- Gefäße, in die umgefüllt wurde, müssen wie das Original-Gebinde gekennzeichnet sein
- Für Gefahrstoffe dürfen keine Behältnisse verwendet werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln oder Getränken verwechselt werden kann.
- Gefährliche Stoffe und Zubereitungen sind so zu lagern/ aufzubewahren, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer und aller weiteren Personen/Anwesenden sowie die Umwelt nicht gefährdet werden. Sind gefährliche Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz möglich, so ist durch Messung festzustellen, ob die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden
- Ist der Kontakt mit gefährlichen Stoffen möglich, muss geeignete Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt und getragen werden. Des Weiteren müssen ungeschützte und nichtbeteiligte Personen ferngehalten werden





- Beschäftigungsbeschränkungen sind zu beachten
- Auftretende Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit Gefahrstoffen sind der HSV Fußball AG & Co. KGaA umgehend zu melden.



8. Verkehrssicherheit

Das Befahren des Volksparkstadions ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig.

Auf dem Gelände des Volksparkstadions gilt die Straßenverkehrsordnung.

Auf dem gesamten Gelände gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen geparkt werden.

Unberechtigt geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeugeigentümers abgeschleppt werden. Das Parken innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr.

Die Befahrbarkeit der Werks- und Zugangsstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten sowie Verschmutzungen nicht beeinträchtigt werden. Straßenverschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Fahrwege und Parkflächen auf dem Gelände dürfen nicht ohne Absprache als Zwischenlager für Materialien oder Maschinen benutzt werden.

Auf dem Gelände des Volksparkstadions ist mit dem Verkehr von motorisierten Flurförderzeugen (z.B. Stapler) zu rechnen.

(Anlage 2 Bestätigung Partnerfirmen bei Arbeiten mit Flurförderzeugen / Erdbaumaschinen / Hubarbeitsbühnen im Volksparkstadion).

Die Fahrer der Flurförderzeuge haben erhöhte Rücksicht auf Besucher und andere Personen auf dem Gelände zu nehmen!





9. Brandschutz

Jeder ist verpflichtet, durch Umsicht und geeignete Vorbeugemaßnahmen zur Verhütung von Bränden beizutragen.

9.1. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

III Ordnung und Sauberkeit

- Ex-Bereiche dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Anlagenverantwortlichen befahren oder betreten werden.
- Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge müssen überall und zu jeder Zeit zugänglich bleiben.
- Rauchverbote sind zu beachten.
- Leicht entzündliche und brennbare Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Brandabschnittstüren sind geschlossen zu halten.



III Schweiß- und Feuerarbeiten

- Schweiß- und Feuerarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Arbeitsgenehmigung (Formblatt) durchgeführt werden.
- Im Bereich der Feuerarbeitsstelle ist sämtliches brennbares Material zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat eine Abdeckung mit Schutzdecken zu erfolgen.
- Je nach Umfang der Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen, die auch nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich kontrolliert.
- Es sind Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.



III Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase

- Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs in Arbeitsräumen bereitgehalten werden.
- Mengen, die über den Tagesbedarf hinausgehen, sind vorschriftsmäßig zu lagern.



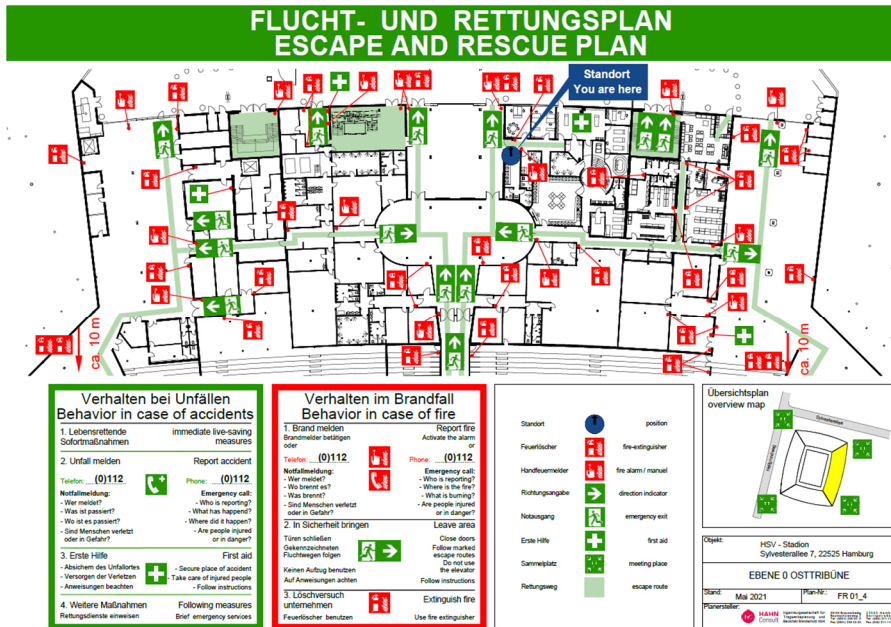


III Elektrische Betriebsmittel

- Die Benutzung elektrischer Geräte, die nicht unmittelbar der Auftragserfüllung dienen, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers bzw. der HSV Fußball AG & Co. KGaA zulässig. Diese Geräte müssen ebenfalls gem. der gültigen Vorschriften eine gültige Prüfung gem. DGUV V3 aufweisen.
- Elektrische Anlagen und Geräte, die zum Betrieb der Anlagen des Volksparkstadions nicht notwendig sind, sind möglichst nach Gebrauch abzuschalten.
- Beschädigte elektrische Betriebs-/Arbeitsmittel des Auftragnehmers sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Es sind nur elektrische Betriebsmittel mit einer gültigen Prüfplakette zu benutzen.

9.2. Verhalten und Melden im Brandfall

Siehe bitte Aushänge im Stadion. Beispiel für Ebene 0 Osttribüne:



9.3. Verhalten nach Bränden

Die Brandstelle darf nicht verändert werden, damit spätere Untersuchungen keine verfälschten Ergebnisse liefern.

Ganz oder teilweise entleerte Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zurückgestellt werden. Die Haustechnik ist in Kenntnis zu setzen. Eine anerkannte Firma ist unverzüglich mit der Überprüfung und Befüllung der Löscher zu beauftragen.



10. Umweltschutz

10.1. Umgang mit Abfallstoffen

Abfälle wie z.B. Bauschutt, Holz, Glaswolle, Kabelreste, Dämmstoffe, Verpackungsmaterial, Putzlappen, Lösungsmittel, Altöle und andere Abfallarten, die bei der Arbeitsausführung auf den Betriebsstätten bzw. Baustellen des Volksparkstadions anfallen, sind vom Auftragnehmer in hierfür zugelassene Container oder Behälter aufzunehmen. Die Beschaffung der Container oder Behälter sowie die Veranlassung oder Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften obliegt dem Auftragnehmer.

Volksparkstadion-Behälter dürfen nicht von Auftragnehmern benutzt werden.

Die Container oder Behälter sind in Abstimmung mit den Mitarbeitern des Auftraggebers bzw. der HSV Fußball AG & Co. KGaA an geeigneter Stelle gesichert aufzustellen.

Auf Baustellen außerhalb von geschlossenem Volksparkstadion-Gelände sind die anfallenden Abfälle möglichst sofort, mindestens aber einmal täglich zu entsorgen. Innerhalb von geschlossenem Volksparkstadion-Gelände kann die Entsorgung bedarfsgerecht gesteuert werden. Spätestens mit Abschluss der Bauaktivitäten müssen alle angefallenen Abfälle von der Baustelle oder dem Betriebsgelände entfernt sein.

Der Abschluss von Entsorgungsbestellungen ist vom Auftragnehmer rechtzeitig vorzunehmen und der Objekt-/ Standortleitung in Kopie nachzuweisen.

Die Auflagen des Abfallgesetzes sind zwingend zu beachten!

Restmaterialien und Schrott sind auf einem separaten, dafür vorgesehenen Platz geordnet abzulegen und ebenfalls spätestens mit Abschluss der Baumaßnahme zu entfernen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung behält der Auftraggeber bzw. die HSV Fußball AG & Co. KGaA sich vor, die Abfälle auf Kosten des Auftragnehmers abtransportieren zu lassen.

10.2. Transport gefährlicher Stoffe

Wenn der Transport gefährlicher Stoffe ein abgeschlossenes Betriebsgelände des Volksparkstadions verlässt bzw. im offenen Baustellenbereich stattfindet, sind die Auflagen und Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS)



einzuhalten. Alle hieraus resultierenden Pflichten, u. a. für den Absender oder Verloader, hat der Auftragnehmer wahrzunehmen.

10.3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Auflagen des Wasserhaushaltsgesetzes und die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder zu beachten.

Wassergefährdende Einsatzstoffe oder Abfälle dürfen nur so gelagert werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder des Bodens nicht eintreten kann. Gleiches gilt für eingesetzte verfahrenstechnische Anlagen, Maschinen, Geräte und Ausrüstungsteile. Bauartzugelassene Einrichtungen sind bevorzugt zu verwenden. Niederschlagswasser ist fernzuhalten.

Das Verschütten wassergefährdender Stoffe ist auszuschließen. Es ist verboten, wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal einzuleiten.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zur Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, so sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten; der Vorfall ist unverzüglich der Objekt-/Standortleitung zu melden. Der Auftraggeber muss in die Verantwortung gezogen werden.

10.4. Fachbetriebspflicht

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des §19 I WHG eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden. Der Auftragnehmer muss in diesen Fällen der Objekt-/Standortleitung vor Arbeitsaufnahme eine gültige Bescheinigung vorlegen, dass er entweder berechtigt ist, ein Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt.

Darüber hinaus ist der gültige Prüfbericht der Überwachungsorganisation vorzulegen, der den Tätigkeitsumfang der Fachbetriebszulassung dokumentiert.

10.5. Altlasten

Beim Antreffen einer altlastverdächtigen oder anderen Bodenverunreinigung ist unverzüglich die HSV Fußball AG & Co. KGaA zu informieren.



11. Zutrittsberechtigung

11.1. Anmeldung

Die Mitarbeiter der Partnerfirmen haben sich täglich bei der HSV Fußball AG & Co. KGaA /Eingang Geschäftsstelle Ost beim Sicherheitsdienst formal zu registrieren. Wenn erforderlich wird zudem der interne Ansprechpartner über den Empfang Geschäftsstelle Ost (Ebene 1) verständigt.

11.2. Ausgabe Schlüssel

Um den Mitarbeitern der Partnerfirmen Zugang zu den einzelnen Räumlichkeiten zu gewähren, ist es notwendig, einen Schlüssel auszuhändigen. Dieser wird nach Rücksprache mit den Mitarbeitern der HSV Fußball AG & Co. KGaA Abteilung Technisches Gebäudemanagement ausgehändigt und ist in der Regel an diese täglich nach Abschluss der Arbeiten zurückzugeben.

Folgendes gilt es, im Umgang mit den Schlüsseln zu beachten:

- Die ausgehändigten Schlüssel sind nur für dienstliche Zwecke im Rahmen der übertragenen Aufgaben zu verwenden.
- Schlüssel, die während der Dienstzeit benötigt werden, sind im ständigen persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitzuführen.
- Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- Bei Verlust des Schlüssels ist die zuständige Haustechnik sofort zu informieren.
 - Kontakt Schließanlage:
Tel.: 0151 26170438, E-Mail: peter.zielinski@hsv.de

Der Auftragnehmer/Mitarbeiter haftet für ihm ausgehändigte Schlüssel. Bei Verlust werden entstehende Kosten und ggfs. daraus entstandene Folgeschäden in Rechnung gestellt.

11.3. Mitnahme weiterer Personen / Besucher

Es ist dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern nicht erlaubt, ohne Zustimmung des zuständigen Betriebs- oder Bauleiters weitere Personen bzw. Besucher mit in das Volksparkstadion zu nehmen.



Anlage 1

Bestätigung Partnerfirmen bei Arbeiten mit Absturzgefahr / Höhenarbeiten im Volksparkstadion

Der Auftragnehmer/die ausführende Firma sorgt in eigener Verantwortung dafür, dass seine/ihre Mitarbeiter oder die Mitarbeiter etwaiger Subunternehmer, die Arbeiten mit Absturzgefahr ausführen, hinreichend geschult sind und die einschlägigen Sicherheitsvorschriften kennen und einhalten.

Die vorgeschriebene PSA ist unbedingt anzuwenden.

Der Auftragnehmer/die ausführende Firma hat seine/ihre Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

Den HSV Fußball AG & Co. KGaA trifft insoweit keine Kontrollpflicht. Für entstehende Schäden haftet er nicht, es sei denn, ihm war der Sicherheitsmangel bekannt.

Sollten dem Auftragnehmer/der ausführenden Firma sicherheitsrelevante Umstände bekannt oder diese von ihm erkannt werden, wird er den Arbeitgeber umgehend mündlich und auch schriftlich unterrichten.

Der Auftragnehmer/die ausführende Firma bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie den voranstehenden Text gelesen und vollinhaltlich verstanden hat. Er/sie verpflichtet sich, die vorstehenden Regularien bei seinen/ihren Arbeiten im Volksparkstadion umzusetzen und einzuhalten.

Firma, Name Mitarbeiter

Ort, Datum, Unterschrift



Organisatorische Maßnahmen vor Beginn der Höhenarbeiten:

- Hinweis an:
 - Technisches Gebäudemanagement : 040 / 4155 – 3135 (tgm@hsv.de)
 - Bauleitung 040 / 4155 – 3160 (tgm@hsv.de)
- Dieses Dokument unterzeichnet vorlegen im Büro TGM
- Bestätigung unterzeichnet vorlegen für „Sicherheitsanforderungen an Partnerfirmen“ im Büro TGM
- An nicht Spieltagen: Schlüssel bei TGM abholen
- An Spieltagen: Schlüssel bei TGM abholen und Tagesakkreditierungen bei Stadionmanagement abholen
- Arbeitsbereiche unterhalb großflächig absperren Absperrpersonal, Faltdreiecke, Flatterband, etc.
 - Mindestradius 12,50m
- Zulässiges Gesamtgewicht Hubsteiger auf der Galerie
 - 2t



Anlage 2

Bestätigung Partnerfirmen bei Arbeiten mit Flurförderzeugen / Erdbaumaschinen / Hubarbeitsbühnen im Volksparkstadion

Der Auftragnehmer/die ausführende Firma sorgt in eigener Verantwortung dafür, dass seine/ihre Mitarbeiter oder die Mitarbeiter etwaiger Subunternehmer, die Arbeiten mit Flurförderzeugen/Erdbaumaschinen/Hubarbeitsbühnen ausführen, hinreichend geschult sind und die einschlägigen Sicherheitsvorschriften kennen und einhalten.

Der Auftragnehmer/die ausführende Firma hat seine/ihre Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

Den Arbeitgeber trifft insoweit keine Kontrollpflicht. Für entstehende Schäden haftet er nicht, es sei denn, ihm war der Sicherheitsmangel bekannt.

Sollten dem Auftragnehmer/der ausführenden Firma sicherheitsrelevante Umstände bekannt oder diese von ihm erkannt werden, wird er den Arbeitgeber umgehend mündlich und auch schriftlich unterrichten.

Der Auftragnehmer/die ausführende Firma bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie den voranstehenden Text gelesen und vollinhaltlich verstanden hat. Er/sie verpflichtet sich, die vorstehenden Regularien bei seinen/ihren Arbeiten im Volksparkstadion umzusetzen und einzuhalten.

Firma, Name Mitarbeiter

Ort, Datum, Unterschrift



Organisatorisches bei Arbeiten mit Flurförderzeugen/Erdbaumaschinen/ Hubarbeitsbühnen im Volksparkstadion.

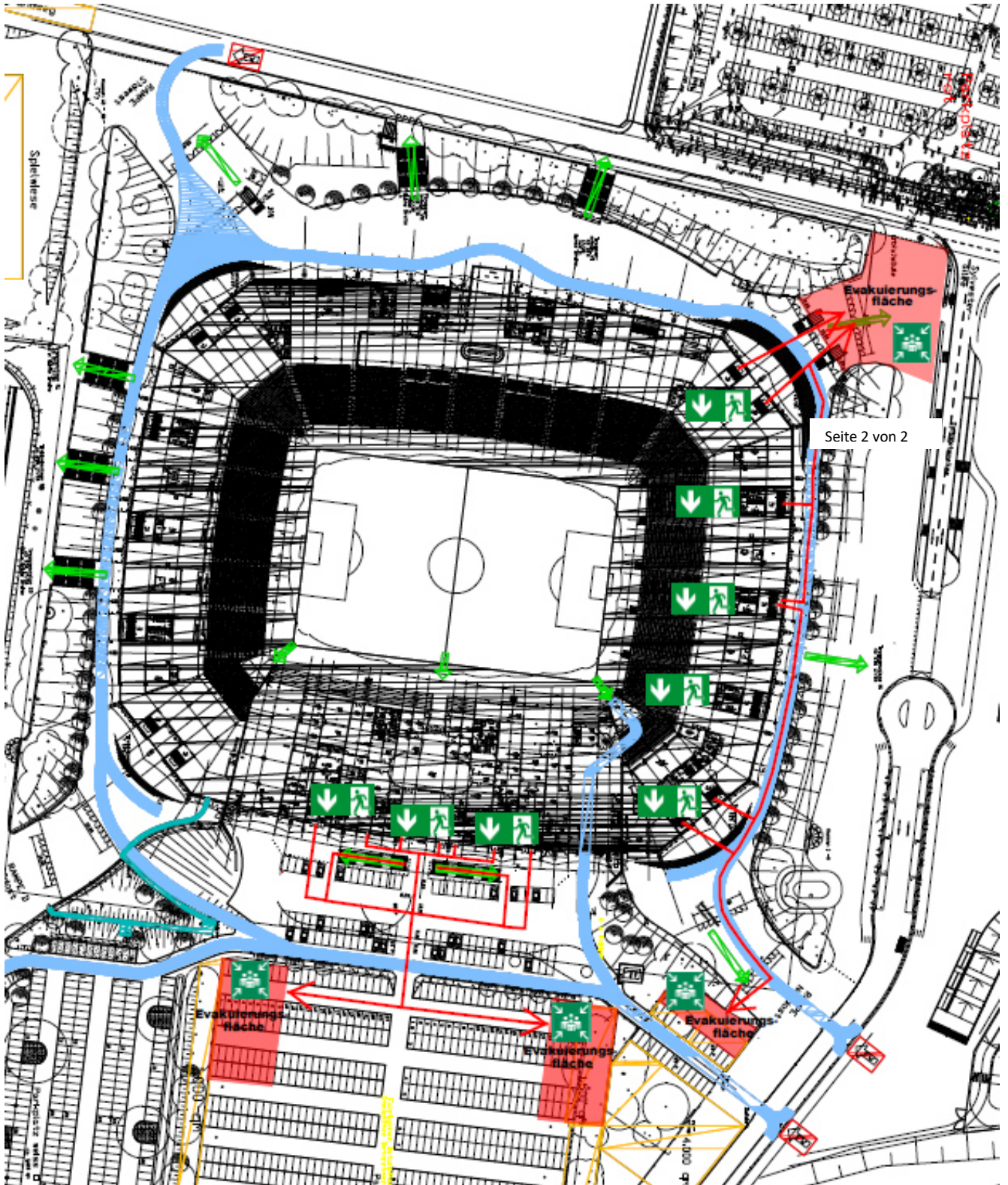
- Hinweis an:
 - Bernd Dörfling 040 / 4155 – 3150 (bernd.dörfling@hsv.de)
 - Caspar Lindhorst 040 / 4155 – 3160 (caspar.lindhorst@hsv.de)
- Das Dokument „Bestätigung Partnerfirmen bei Arbeiten mit Flurförderzeugen/Erdbaumaschinen/Hubarbeitsbühnen im Volksparkstadion“ unterzeichnet vorlegen bei Bernd Dörfling oder Caspar Lindhorst
- Schlüssel und Tagesakkreditierungen abholen bei Technisches Gebäudemanagement

Je nach Bereich und Absprache – Ansprechpartner siehe oben



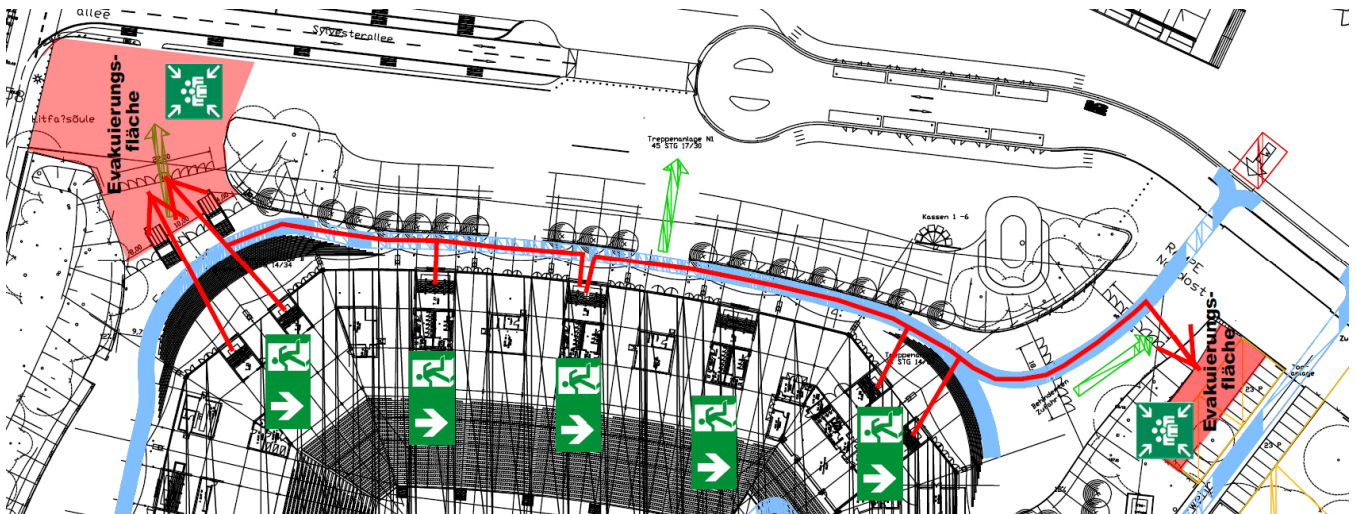
Anlage 3

Evakuierungsflächen (Gesamtübersicht)





Evakuierungsflächen Nord



Evakuierungsflächen Ost

